

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1977	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Mitglied-Nr	Datum	Titel	Seite
203012	29. 8. 1977	VwVO. d. Kultusministers Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	1464
21260	30. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung bei Erkrankungen an Kinderlähmung	1464
21261	31. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Oral-Schutzimpfung gegen Kinderlähmung; Abriegelungs- oder Epidemieimpfung	1469
3052	6. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfung der Unterlagen über die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 205 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zu zahlenden Bundeszuschüsse durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen	1470
3300	2. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes - AFG (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975	1470

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 9. 1977	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf	1470
	Innenminister	
9. 9. 1977	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten in Köln	1470
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
31. 8. 1977	Bek. - Hafengebührentarif der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft	1470
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1472
	Finanzminister	1473

I.

203012

**Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
an Sonderschulen**

VwVO. d. Kultusministers vom 29. 8. 1977 -
III C 1.40-18/1 - 980/77

I.

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) - SGV. NW. 223 -, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 567) - SGV. NW. 223 -, und in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) - SGV. NW. 2030 -, wird die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen - VwVO v. 21. 8. 1972 (SMBl. NW. 203012) - im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

1. § 10

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und nach seiner Wahl am Fachseminar einer der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen muß.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:
Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:
- d) Als Satz 2 wird eingefügt:
Im Hauptseminar sind darüber hinaus Fragen weiterer Behinderungen und der Mehrfachbehinderung zu behandeln.

2. § 11

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Leiter des Bezirksseminars weist den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 10 Absatz 1 zur schulpraktischen Ausbildung zu.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eines Ausbildungsabschnittes“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „des Vorbereitungsdienstes“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in allen Stufen der Ausbildungsschule unterrichten.
- d) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Lehramtsanwärter hat in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtern mindestens zwei Unterrichtsproben zu halten.

3. § 12

- a) Absatz 2
In Satz 1 werden die Worte „des ersten Teils“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „der ersten Hälfte“.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter des Bezirksseminars den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

4. § 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden.

II.

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 31. August 1977 in Kraft. Lehramtsanwärter, die sich zu diesem Termin im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen befinden, beenden ihn nach den bisherigen Vorschriften und legen nach den bisherigen Vorschriften die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ab.

- MBl. NW. 1977 S. 1464.

21260

**Berichterstattung
bei Erkrankungen an Kinderlähmung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 30. 8. 1977 - V A 2 - 0201.271

Die neuerdings wieder alljährlich zu erwartenden, überwiegend eingeschleppten Erkrankungen an Kinderlähmung und die Notwendigkeit, sich möglicherweise bildende Erkrankungsherde so rasch wie möglich einzudämmen, erfordern eine zuverlässige Erfassung aller Fälle mit umgehender Berichterstattung an die oberste Landesgesundheitsbehörde und an das Bundesgesundheitsamt in Berlin. Dieses unterrichtet die Weltgesundheitsorganisation in Genf unverzüglich über etwaige Ausbrüche; außerdem werden jährliche Zusammenstellungen der Erkrankungs- und Todesfallzahlen an die WHO weitergeleitet.

Eine wesentliche Voraussetzung für Einleitung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ist neben einer möglichst exakten Klärung der epidemiologischen Zusammenhänge die Kenntnis des Virustyps, der die Erkrankung oder den Ausbruch verursacht hat. Zur Diagnosesicherung kann deshalb in keinem Fall auf die Ergebnisse der Laboratoriumsuntersuchungen (Virusisolierung und/oder serologische Befunde) verzichtet werden. Hierzu ist folgendes zu beachten:

- 1 Die Gesundheitsämter berichten
- 1.1 Bei Bekanntwerden einer Erkrankung oder eines Erkrankungsverdachts sowie bei jedem Todesfall sofort, spätestens bis zum Wochenende, mit gelber Schnellmeldekarte (nach dem Muster der Anlage 1) unmittelbar an mich; Anlage 1
- 1.2 zur etwaigen Berichtigung von Erkrankungsmeldungen oder zur Bestätigung des Verdachtsfalls sowie dann, wenn ein bereits als erkrankt gemeldeter Patient verstorben ist: In freier Berichtsform umgehend an mich;
- 1.3 zum Wochenende mit weißer Schnellmeldekarte (nach dem Muster der Anlage 2) jeden Erkrankungs- und Todesfall an das Bundesgesundheitsamt, Postfach, 1000 Berlin 33; Fehlanzeige ist nicht erforderlich; Anlage 2
- 1.4 zu jedem Dienstag in der Wochennachweisung nach § 39 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens die Zahlen der Erkrankungs- und Todesfälle;
- 1.5 bei gehäuftem Auftreten der Erkrankungen (Ausbruch) nach § 39 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung in freier Berichtsform an den zuständigen Regierungspräsidenten sowie umgehend fernmündlich an mich;
- 1.6 nach Abschluß der epidemiologischen Ermittlungen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse mittels Poliomyelitis-Zählblatt (nach dem Muster der Anlage 3) unmittelbar an das Bundesgesundheitsamt und an mich; die Zählblätter werden dem betreffenden Gesundheitsamt von dem Bundesgesundheitsamt

nach Eingang der weißen Schnellmeldekarte nach Nr. 1.3 in dreifacher Ausfertigung übersandt; sollte die Übersendung der Zählblätter aus irgend einem Grund unterblieben sein, ist entsprechend dem Muster der Anlage zu berichten;

- 1.7 falls nach Abschluß der Behandlung der akuten Erkrankung Restlähmungen bestehen sollten: gemäß §§ 124 bis 126 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - mit Einwilligung der Sorgeberechtigten - Benachrichtigung des Landarztes für Körperbehinderte bei dem jeweiligen Landschaftsverband.
- 2 Die Regierungspräsidenten berichten
 - 2.1 bei gehäuftem Auftreten der Erkrankungen (Ausbruch) oder bei Bekanntwerden besonders schwerer Verlaufsformen in freier Form an mich;
 - 2.2 zu jedem Donnerstag die Erkrankungs- und Todesfallszahlen in der bezirkswisen Zusammenfassung der Wochennachweisungen der Gesundheitsämter an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sowie an mich.
- 3 Sonderberichterstattung
 - 3.1 Eine auf Grund der Seuchelage möglicherweise notwendige Sonderberichterstattung wird durch besonderen Erlaß angeordnet.
 - 3.2 Die Berichterstattung über Impfwiszenfälle und polioähnliche Erkrankungen im Anschluß an die Schluckimpfung wird durch diesen Erlaß nicht berührt.
- 4 Aufhebung von Erlassen:

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1964 (SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.

Stadt / Kreis
- Gesundheitsamt -

Berichterstattung über Kinderlähmung

.....te Woche 19.....

(vom bis)

Nr. des Falles:

Name des Erkrankten:

Geschlecht:

Geburtstag:

Erkrankungstag:

Todesfall am:

Schutzgeimpft? ja - nein - am 19.....

Erkrankungsart:

mit Lähmung ohne Lähmung

Erkrankungs- oder Wohnort, Straße, Nr.

Krankenhausaufnahme am

Name des Krankenhauses:

Ort des Krankenhauses:

....., den 19.....

Unterschrift:

.....

Abs.

.....

.....

.....

An den

**Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales**

Postfach 11 34

4000 Düsseldorf 1

Anlage 2

Gesundheitsamt, den 19

Kreis

Regierungsbezirk

Land

Betr.: Wöchentliche Schnellmeldung über KINDERLÄHMUNGS-FÄLLE

in der Berichtswoche vom/...../19..... bis/...../19.....

A *)	Fehlanzeige	
B *)		Verdachtsfälle sind in die Schnellmeldung nicht (bzw. erst nach Bestätigung) aufzunehmen.
1. Erkrankungsfälle		
1 a. davon paralytische		
2. Sterbefälle		Die Sterbefälle müssen auch in der Zahl der Erkrankungsfälle (in der Berichtswoche oder vorher) enthalten sein.

Bemerkungen:

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Unterschrift)

EILT!

An das
Bundesgesundheitsamt
Postfach
1000 Berlin 33

Vertrauliche Arztsache!

Gesundheitsamt

POLIOMYELITIS - ZÄHLBLATT

1. Name des Patienten:
2. Nationalität:
3. Wohnort:
4. Aufenthaltsort/-land z. Z. der vermutlichen Ansteckung:
(7-21 Tage vor den ersten Krankheitserscheinungen)
5. Geburtsdatum:
6. Geschlecht: männlich - weiblich

7. Art der Krankheitserscheinungen:

Lähmungen: nein - ja Art:

Sonstige Krankheitserscheinungen:

wann?

8. Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome:

9. Schluckimpfungen: ja nein

Jahr	trivalent	monovalent	Typ:
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei Verdacht auf Impfpoliomyelitis:

10. Intervall in Tagen zwischen Schluckimpfung und Auftreten der ersten Symptome:

11. Welcher Virustyp wurde angezüchtet: Typ I, II, III, I + II, I + III, II + III*

12. aus: Liquor - Blut - Faeces*: wo (Untersuchungsamt oder dgl.):

13. Serologische Befunde:

Typ I NT/KBR* Titerhöhe am:

Typ II NT/KBR* Titerhöhe am:

Typ III NT/KBR* Titerhöhe am:

14. Krankheitsverlauf:

Keine Restlähmungen - Leichte Paresen - Deutliche Lähmungen - Schwere Lähmungen

(Bett, Rollstuhl, künstliche Beatmung) -*

Tod: Datum:

15. Bemerkungen: (Epikrise, Prognose, Identität Impfvirus/angezüchtetes Virus, usw.)

bitte Sonderblatt

.....
Unterschrift

*Zutreffendes unterstreichen

21261

Oral-Schutzimpfung gegen Kinderlähmung Abriegelungs- oder Epidemieimpfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 31. 8. 1977 - V A 2 - 0203.427

I

Allgemeines

Auch in einer sonst wildvirusfreien Bevölkerungsgruppe kann es in Folge der vorhandenen Immunitätslücken zum gehäuften Auftreten von Erkrankungen (Ausbruch) kommen, wenn Wildvirus durch einen anderswo infizierten Kranken eingeschleppt wird. Viruseinschleppungen sind alljährlich im Spätsommer und im Herbst, vorwiegend aus Mittelmeer-Anliegerländern, durch Reisende sowie durch Gastarbeiter und ihre Familien zu erwarten.

Zur raschen Eindämmung eines Erkrankungsherdens hat sich die Abriegelungs- oder Epidemieimpfung in der Umgebung der Kranken bewährt; ob hierbei der Kreis der zu impfenden Personen eng oder weit gezogen werden muß (z.B. eine Gemeinschaftseinrichtung mit den Angehörigen der Insassen, ein Straßenzug oder ein ganzer Ortsteil), richtet sich nach der epidemiologischen Situation.

Die Mechanismen, die bei einer Abriegelungsimpfung wirksam werden, um eine weitere Ausbreitung des Ausbruchs zu verhindern, hat man sich wie folgt vorzustellen:

Bei noch nicht infizierten, nicht ausreichend immunisierten Personen kommt es innerhalb weniger Stunden zur Ansiedlung des Impfvirus auf der Darmschleimhaut. Im Wege des Interferenzeffekts wird hierdurch ein später aufgenommenes Wildvirus daran gehindert, seinerseits auf der Schleimhaut zum Haften zu kommen. Die betreffende Person kann so nicht mehr zu einer weiteren Infektionsquelle werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Polio-Epidemien in der Bundesrepublik Deutschland vor Einführung der Oral-Schutzimpfung von dem Virustyp I verursacht wurden; eine Bevölkerungsimmunität durch stille Feiung bei über 40 Jahre alten Menschen beschränkt sich deshalb im allgemeinen auf diesen Typ. Bei Einschleppung der im Mittelmeerraum überwiegend endemischen Virustypen II und III sind also auch diese Altersgruppen für eine Infektion empfänglich. Der Einschleppungsherd wird sich demnach nicht nur auf die vorhandenen Impflücken beschränken; bei Abriegelungsimpfungen sind aus diesem Grund auch erwachsene Personen in der weiteren Umgebung der Kranken zu impfen.

Schon eine einzige virologisch bestätigte Neuerkrankung an Poliomyelitis ist ein Warnzeichen, weil der klinisch apparenten Erkrankung zahlreiche inapparent verlaufene Infektionen vorausgegangen sein können. Eine nachträgliche Bestätigung ergibt sich nicht selten durch den Nachweis des gleichen Wildvirustyps im Abwasser des betreffenden Ortes oder Ortsteils.

II

Durchführung der Impfungen

Mit Poliomyelitis-Abriegelungsimpfungen soll möglichst umgehend begonnen werden, sobald in einem bestimmten Wohngebiet mehr als eine durch Virusisolierung bestätigte Erkrankung an Kinderlähmung festgestellt worden ist. Der Nachweis von Wildvirus im Abwasser kommt für eine entsprechende Entscheidung gewöhnlich zu spät.

Bei der Durchführung der Impfungen ist folgendes zu beachten:

1. Ist nach den vorstehend genannten Kriterien das Bestehen eines Erkrankungsherdens anzunehmen, so ist mit dem zum sofortigen Abruf gewöhnlich nur in Einzelportionen zur Verfügung stehenden trivalenten Impfstoff eine erste Impfung der Personen der unmittelbaren Umgebung der Kranken zu veranlassen. Nach Auslieferung der für den geplanten Abriegelungsbereich ausreichenden Impfstoffmenge ist die Impfung auf den entsprechenden Personenkreis auszudehnen. 4 bis 6 Wochen nach der ersten Impfung muß eine zweite Impfung folgen, auch wenn bis dahin weitere Neuer-

krankungen nicht aufgetreten sein sollten. Personen mit vollständigem Impfschutz nach vorausgegangenem Schluckimpfungen erhalten lediglich eine einmalige Auffrischungsimpfung.

2. Ist die Gruppenerkrankung im Oktober oder Anfang November aufgetreten, sollte versucht werden, die Impftermine des jährlichen Impfprogramms vorzuziehen; unter Hinweis auf die Erkrankungen sollte die gesamte Bevölkerung zur Teilnahme an der Impfung aufgefordert werden.
3. Wie bei den jährlichen allgemeinen Impfaktionen können die Impfstoffkosten einer Abriegelungs- oder Epidemieimpfung ebenfalls aus Landesmitteln erstattet werden; Voraussetzung ist die ggf. fernmündliche Einholung meiner Zustimmung vor Beginn der Impfungen.
4. Bei Durchführung öffentlicher Impftermine ist entsprechend den Anweisungen in meinem jährlichen Schnellbrief zur Oral-Schutzimpfung gegen Kinderlähmung zu verfahren; die Richtlinien für den Impfarzt der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V. sind zu beachten.
5. Einen Monat nach der zweiten Impfung ist über die Zahl der Impfungen, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, unter Verwendung eines Berichtsvordrucks nach dem Muster der Anlagen zu dem genannten Schnellbrief, zu berichten, und zwar in zweifacher Ausfertigung an den Regierungspräsidenten, der eine Ausfertigung an mich weiterleitet. Die Impfungszahlen der Abriegelungsimpfung sind nach Abschluß der allgemeinen Impfung im Januar bzw. März des folgenden Jahres in die Statistik einzubeziehen.
6. Zur Abgrenzung gegen die durch das Wildvirus verursachten Erkrankungen sind alle Impfwischenfälle und Impfkomplicationen zu beobachten und bei Verdacht auf Impf-Poliomyelitis ist die laboratoriumsmäßige Sicherung der Diagnose zu veranlassen. Jede Störung des Impferfolgs ist dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Bekanntwerden unter Angabe der ermittelten Einzelheiten zu melden. Wie im Rahmen der allgemeinen Impfaktionen legt mir dieser die gesamten Unterlagen zur Weiterleitung an den Sonderausschuß der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V. zur Beurteilung etwaiger Impfschäden vor.
7. Die Durchführung der allgemeinen Impfaktionen in den Wintermonaten wird durch etwaige Abriegelungsimpfungen nicht berührt, es sei denn, die Impftermine sind, wie unter Nr. 2 angeregt, vorgezogen worden.

III

Durchführung der virologischen Untersuchungen

Sowohl für die Diagnosesicherung im Falle der Ersterkrankungen als auch zur Durchführung der differentialdiagnostischen Untersuchungen während der und ggf. nach den Abriegelungsimpfungen stehen in Nordrhein-Westfalen folgende Viruslaboratorien zur Verfügung:

Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster, Von-Stauffenberg-Straße 36, 4400 Münster;

Institut für Medizinische Mikrobiologie (Virologie) der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 150, 4630 Bochum 1;

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, 5300 Bonn - Venusberg;

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf, Moorenstraße 5, 4000 Düsseldorf 1;

Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, 4000 Düsseldorf;

Institut für Medizinische Virologie und Immunologie des Klinikums der Gesamthochschule Essen, Hufelandstraße 55, 4300 Essen;

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Rotthausen Straße 19, 4650 Gelsenkirchen;

Institut für Virologie der Universität Köln, Fürst-Pückler-Straße 56, 5000 Köln 41;

Abteilung für Virologie der Universitäts-Nervenambulanz Köln, Joseph-Stelzmann-Straße 9, 5000 Köln 41.

Für die Einsendung des Untersuchungsmaterials sind die im Rahmen der allgemeinen Impfaktionen übersandten Hinweise der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V. zur Aufklärung von Impfschäden nach Polio-Schluckimpfung zu beachten.

Die durch die virologischen Untersuchungen im Rahmen von Abriegelungsimpfungen entstehenden Kosten können nach Nr. 6.2 meines RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260) aus Landesmitteln erstattet werden.

IV

Aufhebung von Erlassen

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1969 (SMBl. NW. 21261) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1469.

8052

**Prüfung
der Unterlagen über die den Trägern
der gesetzlichen Krankenversicherung
nach § 205 Abs. 3 a der Reichsversicherungs-
ordnung und § 32 Abs. 3 des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte
zu zahlenden Bundeszuschüsse durch das Ober-
versicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 9. 1977 - I A 2 - 2635.723/II A 1 - 3632.5

Gemäß § 5 (2) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. April 1977 über die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 205 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zu zahlenden Bundeszuschüsse (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 11. 5. 1977) wird hiermit das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen als zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf die angeforderten Bundeszuschüsse hergeleitet wird, bestimmt.

- MBl. NW. 1977 S. 1470.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Durchführung des § 48 Abs. 1 BVG
in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes -
AFG (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 2. 9. 1977 - II B 2 - 4227 - (30/77)

Mein RdErl. v. 11. 11. 1976 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 4 wird nach Absatz 4 als Absatz 5 eingefügt:
„Schwerbeschädigter im Sinne des § 48 Abs. 1 BVG war auch der Beschädigte, der nach § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG wegen des Anspruchs auf Pflegezulage als Schwerbeschädigter galt.“

- MBl. NW. 1977 S. 1470.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat
des Königreichs Schweden, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 9. 1977 -
I B 5 - 445 - 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Schwedischen Honorarkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Hans-Georg Paffrath am 30. August 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Königsallee 46; Telefon: 324632; Sprechzeit: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Alexander Scharff, am 16. Oktober 1952 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1977 S. 1470.

Innenminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels
des Regierungspräsidenten in Köln**

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1977 -
II C 3 / 15 - 36.10

Beim Regierungspräsidenten in Köln ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Regierungspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschriftung: Der Obere Umlegungsausschuß bei dem
Regierungspräsidenten in Köln

Kennziffer: Keine

- MBl. NW. 1977 S. 1470.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Hafenabgabentarif
der Duisburg-Ruhrorter Häfen
Aktiengesellschaft**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr vom 31. 8. 1977 - V/B 4 - 44 - 75

Folgenden Tarif habe ich am 31. 8. 1977 gemäß § 91 II 15 des Preußischen Allgemeinen Landrechts festgestellt.

**Hafenabgabentarif
der Duisburg-Ruhrorter Häfen
Aktiengesellschaft (HAFAG)
vom 31. 8. 1977**

- 1 **Geltungsbereich**
- 1.1 Dieser Tarif gilt für die öffentlichen Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) im Stadtbereich von Duisburg.
- 1.2 Hierzu gehören:
 - 1.2.1 **in Duisburg-Ruhrort**
der Eisenbahnhof, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Kaiserhafen und Hafenkanal sowie die Becken A, B, C;
 - 1.2.2 **am Rhein-Herne-Kanal**
der Kanalhafen Duisburg-Meiderich und der Wendehafen;

- 1.2.3 an der **Ruhr**
der Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;
- 1.2.4 in **Duisburg**
der Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und
Holzhafen;
- 1.2.5 in **Duisburg-Hochfeld**
der Nordhafen, Kultushafen und Südhafen.
- 1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegen-
über den Bundeswasserstraßen sind die Bestim-
mungen in § 1 der Hafenerordnung (HVO) Duis-
burg I vom 9. April 1970 - in der jeweils geltenden
Fassung - maßgebend.
- 2 Allgemeine Bestimmungen**
- 2.1 Für die Benutzung der Häfen werden von der Ha-
fenverwaltung Ufergeld und Hafengeld nach Maß-
gabe dieses Tarifs erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen,
der in den Häfen Güterumschlag durchführt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner)
eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden
Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rech-
nungszustellung fällig.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenerwal-
tung die für die Ufer- und Hafengelderhebung not-
wendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger
Unterlagen zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Pfen-
nige aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatz-
steuer.
- 2.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.
- 3 Ufergeld**
- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über
das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen
oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung ver-
raumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht
der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht
wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist
das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deut-
schen Binnenwasserstraßen“ - in der jeweils gel-
tenden Fassung - maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klas-
sen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz
für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet,
sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach
Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für:
 - 3.5.1 Güter der Güterklassen I und II sowie
Kohlenwasserstoffgase (Güter-Nr. 550,
551) und Mineralöle (Güter-Nr. 762,
764, 771 und 772) 0,65 DM/t
 - 3.5.2 übrige Güter der Güterklassen III und
IV 0,38 DM/t
 - 3.5.3 übrige Güter der Güterklassen V und
VI 0,22 DM/t
- 3.6 Das Ufergeld ist zu entrichten in:
 - 3.6.1 voller Höhe für Güter, die über das Ufer umgeschla-
gen werden;
 - 3.6.2 halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff
zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer
Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.7 Auf gemäß Tarifstelle 3.6.1 in voller Höhe entrichte-
tes Ufergeld werden folgende Mengenrabatte ge-
währt:
 - 3.7.1 für Mineralöle der Güternummern 771
und 772 bei einem Umschlag von zu-
sammen mehr als 800000 t im Ka-
lenderjahr für ein Mineralölhandels-
unternehmen oder durch eine Mine-
ralölraffinerie je Menge über 0,8 Mio t 0,05 DM/t
 - 3.7.2 für Eisen- und Manganerze sowie
Kalk- und Dolomitgestein der Güter-
nummern M 232, M 233 und 941 als Zu-
schlagstoffe der Erzverhüttung bei
einem Umschlag von zusammen mehr
als 3 Millionen t zugunsten eines Emp-
fängers
 - 3.7.2.1 je Menge über 3,0 Mio t 0,05 DM/t
 - 3.7.2.2 je Menge über 3,5 Mio t 0,06 DM/t
- 3.8 Ufergeld wird nicht erhoben für:
 - 3.8.1 Güter, die für Rechnung des Bundes oder eines
Bundeslandes umgeschlagen werden und wasser-
baulichen Zwecken dienen;
 - 3.8.2 Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im
Hafengebiet abgegeben werden.
- 4 Hafengeld**
- 4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Was-
serfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede
angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen un-
unterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu
entrichten.
- 4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit
eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden
Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht mög-
lich ist, entsprechend der von ihnen benutzten Lie-
geplatzfläche nach Quadratmetern (qm) berechnet.
Für die Hafengeldberechnung sind die Veranla-
gungsgrößen (t/qm), soweit nichts anderes gilt,
jeweils auf volle 100 t/qm zu runden. Dies hat bei Ver-
anlagungsgrößen über 100 t/qm für Zwischengrö-
ßen unter 50 t/qm nach unten und ab 50 t/qm nach
oben zu geschehen.
- 4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen
sind die Angaben im Eichschein oder Seemeßbrief
maßgebend. Weist der Seemeßbrief nur die Ver-
messung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern
(cbm) aus, wird 1 cbm Nettoraumgehalt einer Trag-
fähigkeitstonne gleichgesetzt.
- 4.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern wer-
den die größte Länge und Breite der benutzten Lie-
geplatzfläche miteinander vervielfacht.
- 4.5 Das Hafengeld beträgt für:
 - 4.5.1 Güterschiffe ohne Güterumschlag bei
einem Kalendertag Aufenthalt oder
einem sich von 12 bis 12 Uhr über 2
Kalendertage erstreckenden Aufent-
halt je 100 t Tragfähigkeit 3,50 DM
 - 4.5.2 Güterschiffe ohne Güterumschlag bei
längerem Aufenthalt als nach Tarif-
stelle 4.5.1 bis zu 3 Kalendertagen so-
wie Güterschiffe mit Güterumschlag
bis 50% der berechneten Tragfähigkeit
bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt
je 100 t Tragfähigkeit 6,50 DM
 - 4.5.3 Güterschiffe mit Güterumschlag über
50% der berechneten Tragfähigkeit
bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt
je 100 t Tragfähigkeit 12,00 DM
 - 4.5.4 Güterschiffe ohne oder mit Güterum-
schlag bei 4 bis 30 Kalendertagen Auf-
enthalt je 100 t Tragfähigkeit 14,50 DM
 - 4.5.5 Fahrgastschiffe
 - 4.5.5.1 bei reinen Hafenbesichtigungsfahrten
je Fahrt 60,00 DM
 - 4.5.5.2 bei Aufenthalt zu anderen Zwecken
bis zu 30 Kalendertagen
je 100 t/qm Veranlagungsgröße 14,00 DM
 - 4.5.6 sonstige Wasserfahrzeuge
und schwimmende Anlagen

- 4.5.6.1 unter 50 t/qm Veranlagungsgröße 7,00 DM
- 4.5.6.2 ab 50 t/qm je 100 t/qm Veranlagungsgröße 14,00 DM
- 4.6 Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 beträgt das Hafengeld für:
- 4.6.1 Güterschiffe, die in den Häfen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt, je 100 t/Tragfähigkeit 3,50 DM
- 4.6.2 Bunkerboote pauschal je Kalendermonat und t 1,90 DM
- 4.6.3 Proviantboote pauschal je Kalendervierteljahr und Fahrzeug 30,00 DM
- 4.6.4 für Bugsierboote pauschal je Kalendervierteljahr und Fahrzeug 40,00 DM
- Anmerkung zu Tarifstelle 4.6.2 bis 4.6.4:**
Die Hafengeldpauschalen sind jeweils im voraus zu entrichten; endet die Hafenbenutzung vor Ablauf des Pauschalzeitraums, ist für je volle 10 Ausfalltage ein entsprechender Anteil des Hafengeldpauschalbetrages zu erstatten.
- 4.7 Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 kann außerdem die globale Entrichtung eines festen Hafengeldbetrages (Hafengeldglobalpauschale) vereinbart werden für:
- 4.7.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen mit ständigem Liegeplatz in den Häfen;
- 4.7.2 Schlepp- und Schubboote eines Eigentümers unter Verzicht auf ihre Einzelveranlagung bei jedem Hafenaufenthalt.
- 4.8 Hafengeld wird nicht erhoben für:
- 4.8.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund oder Land gehören oder für deren Rechnung in Erfüllung hoheitlicher oder wasserbaulicher Aufgaben eingesetzt sind;
- 4.8.2 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Helling liegen, wobei das Aufziehen auf Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;
- 4.8.3 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
- 4.8.4 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;
- 4.8.5 Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
- 4.8.6 Güterschiffe im unmittelbaren Durchgangsverkehr von oder zum Rhein-Herne-Kanal über den Hafkanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18 bis 6 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung);
- 4.8.7 Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgabenanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- 4.8.8 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
- 5 Der Tarif tritt ab 1. 12. 1977 in Kraft.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Kriminalhauptkommissar W. Richter zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Bochum -

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. W. Kohler zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Kriminalrat W. Kröll zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident - Dortmund -

Assessor im Kriminaldienst Dr. jur. S. Hilbig und Kriminalhauptkommissar E. Kruse zu Kriminalräten

Polizeidirektor - Hagen -

Kriminalrat D. König zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Siegen -

Kriminalrat Ph. Unterschütz zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Polizeihauptkommissar K.-H. Riedel zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar U. Schweifer zum Kriminalrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Polizeihauptkommissare

W. Bülow

R. Petri

zu Polizeiräten

Polizeidirektor - Krefeld -

Polizeihauptkommissar G. Rees zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar K.-H. Klein zum Kriminalrat

Polizeidirektor - Oberhausen -

Polizeihauptkommissar W. Wegener zum Polizeirat

Regierungspräsident - Köln -

Kriminalhauptkommissar H. Schmitz zum Kriminalrat

Polizeidirektor - Münster -

Polizeihauptkommissar K.-H. Braun zum Polizeirat

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Polizeihauptkommissar R. Wittmann zum Polizeirat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaldirektor H. Hofmann zum Leitenden Kriminaldirektor

Kriminaloberrat G. Seidel zum Kriminaldirektor

Kriminalrat W. Dullin zum Kriminaloberrat

Polizei-Führungsakademie

Kriminalrat G. Baumgarten zum Kriminaloberrat

Regierungsrat Diplom Politologe H. Harnobß zum Oberregierungsrat

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Engelking zum Ministerialrat

Regierungsräte

B. Peschke

E. Kappel

K.-H. Hamacher

E. Wöbkenberg

zu Oberregierungsräten

Oberamtsrat H. Steinwachs zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat R. Klein

Ministerialrat Dr. H. Kästner

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat z.A. R. Schuldt zum Regierungsrat

Obersteuerrat L. Korschildgen zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat K. Heymel zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Oberregierungsrat G. Amon zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Steuerfahndungsstelle Essen

Oberregierungsrat P. van Endert zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat W.-R. Wiedeck zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor W. Wendt zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. P. F. Piel zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat R. Meinhardt zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Oberregierungsrat W. Busch zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Obersteuerrat L. Thiemann zum Regierungsrat

Finanzamt Dinslaken

Regierungsrat z.A. H.-G. Brunzel zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat F. Klein zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z.A. G. Hartmann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Regierungsrat z.A. K. Wannhoff zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat W. Willemsen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat z.A. P. Schweisthal zum Regierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsrat z.A. W. Boochs zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat z.A. B. Pliquet zum Regierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt

Regierungsrat z.A. K. Laier zum Regierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsrat z.A. O. Bister zum Regierungsrat

Regierungsrat z.A. A. Oermann zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsdirektor K. H. Korf zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Essen-Ost

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat z.A. H. Tacke zum Regierungsrat

Finanzbauamt Krefeld

Regierungsbaurat z.A. G. Bormann zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsrat z.A. H.-D. Kuhl zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat z.A. M. Kempermann zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat z.A. H. J. Axer zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat F. Lohlein zum Oberregierungsrat

Finanzamt Schleiden

Regierungsrat D. Deutgen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Regierungsrat z.A. A. Specht zum Regierungsrat

Finanzamt Detmold

Regierungsrat z.A. K.-J. Pflitsch zum Regierungsrat

Finanzamt Herne-Ost

Regierungsrat W. Villis zum Oberregierungsrat

Finanzamt Iserlohn

Oberregierungsrat A.-T. Maida zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Lübbecke

Regierungsrat z.A. W. Wiebke zum Regierungsrat

Finanzamt Lüdinghausen

Regierungsrätin M. Barfuß zur Oberregierungsrätin bei der OFD Münster

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat z.A. W. Schmand zum Regierungsrat

Finanzamt Steinfurt

Regierungsrat z.A. J. Matthes zum Regierungsrat

Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaurat z.A. J. Kösters zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Münster-West

Regierungsbaurat z.A. J. Koops zum Regierungsbaurat

Rechenzentrum der Finanzverwaltung d. Ld. NW

Verwaltungsangestellter H.-P. Röhrs zum Regierungsrat z.A.

Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung d. Ld. NW

Regierungsrat K. Baron zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule NW, Haan

Regierungsrat W. Gebhardt zum Oberregierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbaurat z.A. W. Skiba zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Bonn

Regierungsbaurat z.A. U. Dassen zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Köln

Regierungsbaurat z.A. W. Reith zum Regierungsbaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen

Regierungsbaurat G. Bönisch, Bauleitung Gesamthochschule Siegen, zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Blanke an das Finanzgericht Düsseldorf

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat E. Husmann an das Finanzgericht Düsseldorf

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsdirektor W. Timmerbeil an das Finanzamt Schwelm

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin R. Ruban an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat z.A. H.-U. Honke an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Finanzamt Geldern

Oberregierungsrat A. von Saldern an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Kempen

Regierungsdirektor Dr. M. Wätzig zum Finanzministerium

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Regierungsrat z.A. J. Erwig an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Remscheid

Regierungsrat H. Heidenreich an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Oberregierungsrat Dr. H. Gerbener an das Finanzamt Gummersbach

Finanzamt Köln-Mitte

Oberregierungsrat Dr. W. Schwarzer an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Regierungsdirektor R. Bartling an das Finanzamt Coesfeld

Finanzamt Brilon

Oberregierungsrat Dr. M. Graf an das Finanzamt Münster

Finanzamt Minden

Regierungsrat W. Becker an das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Staatshochbauamt Bonn

Oberregierungsbaurat P.-C. Jung zum Regierungspräsidenten Köln

Staatshochbauamt Köln

Regierungsbaurat H. Löhr an das Staatshochbauamt Bonn

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen

Regierungsbaudirektor R. Franzki, Bauleitung Gesamthochschule Wuppertal, zur Stadt Wuppertal

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Schultze

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor W. Haspelmann

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Oberregierungsrat P. Beninde

Finanzamt Essen-Ost

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Freytag

Finanzamt Coesfeld

Regierungsdirektor J. Borchert

Finanzamt Münster-Innenstadt

Oberregierungsrat H. Unger

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsrat J. Nienaber

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat G. Hartmann

– MBl. NW. 1977 S. 1473.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.